



Stand
1. März 2018

Beitragsordnung des Vereins „Wennigsen schafft Arbeit“

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

3. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das Folgejahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Jahresbeitrag wird von jedem Mitglied selbst bestimmt und beträgt mindestens 30,00 Euro.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei Vereinseintritt im der 1. Hälfte eines Kalenderjahres ist der volle, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung gehalten, dem Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug des Beitrages zu erteilen. In besonderen Ausnahmefällen können die Beiträge auf nachfolgendes Konto des Vereins bei der

Volksbank Pattensen
IBAN: DE47 2519 3331 0660 3742 00

unter Angabe des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen werden.

7. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.01. des Jahres fällig.